



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Albert Duin FDP**
vom 18.05.2020

Betrugssicherheit der Soforthilfe Corona

Zur Abmilderung der Härten, von denen in der Corona-Krise Unternehmen betroffen sind, stellen Bund und Freistaat Hilfen zur Verfügung. In Bayern sind sie als „Soforthilfe Corona“ teilweise mit den Hilfen des Bundes verzahnt, um unbürokratische Soforthilfe zu leisten. Damit werden Zuschüsse zu Betriebskosten gewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Anträge werden in Bayern aus einer Hand von den Bezirksregierungen und der Stadt München bearbeitet. Die Auszahlung der Soforthilfe in Bayern erfolgt nach Aussage des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit einer deutlich strengeren Prüfung als in anderen Bundesländern.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele unberechtigte Anträge auf Soforthilfe wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern gestellt? 2
- b) In wie vielen Fällen 2
- c) und in welcher Höhe kam es daraufhin zu Auszahlungen? 2

4. a) Wie hoch ist der Prozentsatz (mutmaßlich) unberechtigt gestellter Anträge an der Gesamtzahl der Anträge? 2
- b) Wie viele Strafanzeigen wegen Verstößen gegen § 264 Strafgesetzbuch (StGB) oder andere einschlägige Strafgesetze wurden bereits erstattet? 2
- c) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden daraufhin eingeleitet? 2

2. a) In wie vielen Fällen wurden Soforthilfen auf ausländische Konten überwiesen? 3
- b) In wie vielen Fällen waren dies Konten außerhalb der EU? 3
- c) Welche Staaten inner- und außerhalb der EU wurden besonders häufig als Überweisungsziel genannt? 3

3. a) Wie werden die Anträge insbesondere auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geprüft? 3
- b) Findet eine nachträgliche Prüfung auch von bereits genehmigten Anträgen statt? 3
- c) Fand von Beginn an eine Sonderprüfung von verdächtigen Anträgen statt? 3

5. a) Kann unberechtigt ausgezahltes Geld durch die auszahlenden Stellen oder andere Stellen wieder zurückgebucht werden? 3
- b) Plant die Staatsregierung, durch Finanzämter oder den Obersten Rechnungshof eine nachträgliche Evaluation der Soforthilfen durchzuführen und dem Landtag einen Bericht zukommen zu lassen? 3
- c) Wenn ja, wann ist mit diesem Bericht zu rechnen? 3

6. a) Wie viele Soforthilfen wurden seitens der Empfänger wieder zurückgezahlt? ... 4
- b) Soweit der Staatsregierung bekannt, aus welchen Gründen wurden die Soforthilfen zurückgezahlt? 4
- c) In welcher Höhe wurden Soforthilfen wieder zurückgezahlt? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7. a) Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zur Auszahlung bei den Anträgen auf Soforthilfe?..... 4
 b) Wie können die Behörden feststellen, ob bei Antragstellung eine tatsächliche Betroffenheit vorliegt?..... 4
 c) Werden Steuernummern und Kontoverbindungen nach Antragstellung mit den Finanzämtern abgeglichen?..... 4
8. a) Kann und soll eine rückwirkende Prüfung der Bedürftigkeit durch die Finanzämter durchgeführt werden? 4
 b) Wenn ja, welche Konsequenzen kann die negative Feststellung der Bedürftigkeit für den Antragsteller haben? 4
 c) Wenn nein, welche gesetzlichen Hindernisse stehen dem im Weg?..... 4

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Einsatz der Polizei/Verbrechensbekämpfung)

vom 28.07.2020

1. a) **Wie viele unberechtigte Anträge auf Soforthilfe wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern gestellt?**
 b) **In wie vielen Fällen**
 c) **und in welcher Höhe kam es daraufhin zu Auszahlungen?**
4. a) **Wie hoch ist der Prozentsatz (mutmaßlich) unberechtigt gestellter Anträge an der Gesamtzahl der Anträge?**
 b) **Wie viele Strafanzeigen wegen Verstößen gegen § 264 Strafgesetzbuch (StGB) oder andere einschlägige Strafgesetze wurden bereits erstattet?**
 c) **Wie viele Ermittlungsverfahren wurden daraufhin eingeleitet?**

Wie viele „unberechtigte“ Anträge im Sinne von Betrug oder Missbrauch gestellt wurden, lässt sich erst nach Abschluss der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen feststellen.

Bislang hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) dem Landeskriminalamt (BLKA) 444 Verdachtsfälle gemeldet. Weiterhin sind beim BLKA rund 730 Verdachtsmeldungen wegen eventuellen Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz eingegangen, die von den örtlichen Dienststellen bearbeitet werden. Neben der Abklärung, ob Straftaten vorliegen, werden hier bei Bejahung vorrangig vermögenssichernde Maßnahmen vorgenommen.

Insgesamt laufen derzeit bei den bayerischen Staatsanwaltschaften 537 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Beantragung von Corona-Soforthilfen, insbesondere wegen möglichen Betruges nach § 263 StGB und Subventionsbetruges nach § 264 StGB.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nicht jedem dieser Verdachtsfälle ein unberechtigter Antrag zugrunde liegen muss. Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich der Verdacht in einer erheblichen Anzahl der Fälle ausräumen lassen wird. Zudem kam es nicht in jedem dieser Fälle zu einer Auszahlung. So liegen derzeit bei den Bewilligungsstellen noch mehrere Hundert Fälle, bei denen eine Auszahlung erst dann erfolgen kann, wenn etwaige Zweifel ausgeräumt sind.

Der bisher festgestellte Schaden beläuft sich aktuell auf 1.410.755 Euro, was angesichts der Gesamtauszahlung i. H. v. 2,239 Mrd. Euro einer Schadensquote von 0,06 Prozent entspricht; das bedeutet gleichzeitig, dass in über 99,9 Prozent der Bewilligungen von einer berechtigten Auszahlung der Soforthilfeleistungen ausgegangen werden kann.

- 2. a) In wie vielen Fällen wurden Soforthilfen auf ausländische Konten überwiesen?**
- b) In wie vielen Fällen waren dies Konten außerhalb der EU?**
- c) Welche Staaten inner- und außerhalb der EU wurden besonders häufig als Überweisungsziel genannt?**

Seitens der Bewilligungsstellen wurden (Stand: 10. Juli 2020) 144 Soforthilfen auf ausländische Konten überwiesen, die fast alle auf IBAN innerhalb der EU überwiesen wurden (mit Ausnahme von acht Fällen der Überweisung auf Konten mit Schweizer IBAN und 17 auf britische IBAN). Von den Überweisungen auf ausländische IBAN erfolgten v. a. Zahlungen auf Konten mit österreichischer IBAN.

- 3. a) Wie werden die Anträge insbesondere auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geprüft?**
- b) Findet eine nachträgliche Prüfung auch von bereits genehmigten Anträgen statt?**
- c) Fand von Beginn an eine Sonderprüfung von verdächtigen Anträgen statt?**

Bei der Abwicklung der Soforthilfe wurden in Bayern eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um einen Missbrauch möglichst weitgehend zu verhindern. Insbesondere: Anti-Bot-Sperre und Verifizierung der Mailadresse im Onlineantrag, Doublettenprüfungen, IBAN-Plausibilisierung, Sperre verdächtiger Konten anhand spezieller digitaler Systemkontrollen, zentrale Sammlung verdächtiger Fälle, Zusammenarbeit mit dem BLKA, Bundeskriminalamt (BKA) und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), paralleles Screening nach Phishing-Websites durch das BLKA.

Vor allem wurde jeder Antrag auf Soforthilfe in Bayern von Beginn an von einem Sachbearbeiter daraufhin geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Konnten Verdachtsmomente auf Missbrauch oder Betrug nicht ausgeräumt werden, wurde auch keine Soforthilfe ausbezahlt.

Die von den Bewilligungsstellen vollzogene Prüftiefe zeigt sich bereits dadurch, dass von den rund 490 000 eingereichten Anträgen mehr als 100 000 abgelehnt und weitere 56 000 Anträge freiwillig zurückgezogen wurden.

Zudem werden im Nachgang verdachtsabhängige und verdachtsunabhängige stichprobenartige Prüfungen durchgeführt. Diese nachträglichen Prüfungen haben bereits begonnen.

- 5. a) Kann unberechtigt ausgezahltes Geld durch die auszahlenden Stellen oder andere Stellen wieder zurückgebucht werden?**

Rückforderungen von unberechtigt ausgezahlter Soforthilfe erfolgen im Rahmen der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften. Unberechtigt erhaltene Soforthilfen sind zu erstatten.

- b) Plant die Staatsregierung, durch Finanzämter oder den Obersten Rechnungshof eine nachträgliche Evaluation der Soforthilfen durchzuführen und dem Landtag einen Bericht zukommen zu lassen?**
- c) Wenn ja, wann ist mit diesem Bericht zu rechnen?**

Die Prüfung der Soforthilfen durch den Obersten Rechnungshof ist bereits angelaufen. Einzelheiten zu Prüfungsumfang und Zeitplan stehen noch nicht fest. Im Übrigen entfällt der ganz überwiegende Anteil der Soforthilfen auf den Bund, sodass auch die Bewertung und Evaluation der Soforthilfe primär von dort zu erfolgen hat. (Die Einbeziehung größerer Betriebe bei den nunmehr angelaufenen Überbrückungshilfen zeigt jedenfalls, dass die Berücksichtigung von Unternehmen mit mehr als zehn bis zu 250 Mitarbeitern bei der Soforthilfe aus Landesmitteln gerechtfertigt war.)

- 6. a) Wie viele Soforthilfen wurden seitens der Empfänger wieder zurückgezahlt?
b) Soweit der Staatsregierung bekannt, aus welchen Gründen wurden die Soforthilfen zurückgezahlt?
c) In welcher Höhe wurden Soforthilfen wieder zurückgezahlt?**

Der Antragsteller hatte bereits im Antrag sowohl der bayerischen als auch der Bundes-Soforthilfe zu erklären, dass „kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurück-zuzahlen“.

Zudem ist in den Bescheiden zur Gewährung der Soforthilfe geregelt, dass der Leistungsempfänger der Bewilligungsbehörde anzuzeigen hat, z. B. „wenn sich nach Stellung des Antrags durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstellt, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen gewährten Höhe benötigt wird“.

Auf die Verpflichtung zur Rückzahlung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auch in jüngster Zeit wiederholt hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund sind bislang bereits Rückzahlungen in Höhe von 44 Mio. Euro erfolgt. Gründe für eine Rückzahlung mussten die Rückzahler nicht angeben.

- 7. a) Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zur Auszahlung bei den Anträgen auf Soforthilfe?**

Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit ist ohne Aussagekraft, da jeder Fall/Antrag gesondert behandelt und geprüft wurde.

Sofern der – online gestellte – Antrag vollständig und plausibel war, konnte die Prüfung in einem vertretbar engen Zeitfenster erfolgen.

- b) Wie können die Behörden feststellen, ob bei Antragstellung eine tatsächliche Betroffenheit vorliegt?**

Die Bewilligungsstellen haben jeden einzelnen Antrag auf Soforthilfe einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Bei offenen Fragen oder Unstimmigkeiten haben die Bewilligungsstellen Kontakt mit den Antragstellern aufgenommen und sich im Bedarfsfall Nachweise vorlegen lassen.

- c) Werden Steuernummern und Kontoverbindungen nach Antragstellung mit den Finanzämtern abgeglichen?**

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden.

- 8. a) Kann und soll eine rückwirkende Prüfung der Bedürftigkeit durch die Finanzämter durchgeführt werden?
b) Wenn ja, welche Konsequenzen kann die negative Feststellung der Bedürftigkeit für den Antragsteller haben?
c) Wenn nein, welche gesetzlichen Hindernisse stehen dem im Weg?**

Mit den zum 31. Mai 2020 ausgelaufenen Soforthilfen leisteten die Bundesregierung und der Freistaat Bayern einen Beitrag zur Behebung der durch die Corona-Pandemie verursachten betrieblichen Liquiditätsengpässe. Die Soforthilfen dienten dazu, die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand

(bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu decken. Entgangene Umsätze und Gewinne konnten damit nicht ersetzt werden.

Insofern war das Vorliegen einer „Bedürftigkeit“ keine Voraussetzung für einen berechtigten Antrag auf Soforthilfe.

Unabhängig davon besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe. Das heißt, im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Soforthilfe zurückzuzahlen. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den Fragen 6 a, b und c.